|  |  |
| --- | --- |
| **Orgelbauvertrag**  **Vertragsmuster der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**  zwischen:  *(Name der kirchlichen Körperschaft)*    vertreten durch den Gemeindekirchenrat  Ansprechpartner:            Telefon:            Fax:  Mail:  **--- Bauherr ---**  und:  in:            Telefon:            Fax:  Mail:    **--- Auftragnehmer ---**    wird – **vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde** - folgender Vertrag geschlossen:  **§ 1 Vertragsgrundlagen**  Bestandteile dieses Vertrages sind   * die Leistungsbeschreibung sowie die ggf. zugehörigen Pläne und Zeichnungen, * das Angebot/ *der* Kostenanschlag vom       (Anlage      )   Abändernde Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten als nicht vereinbart. | ***Vertragspartner***  ***Vertrags-***  ***grundlagen*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 2 Vertragsgegenstand und Ausführung der Leistungen**  1) Der Auftragnehmer übernimmt die     der       -Orgel in der       -Kirche zu        nach der Leistungsbeschreibung und dem Angebot/ dem Kostenanschlag.  2) Als Fertigstellungstermin für die Erbringung der Leistungen des Auftragnehmers wird der        vereinbart. Es werden folgende Zwischenfristen festgelegt:        3) Für jeden Werktag der schuldhaften Überschreitung des Fertigstellungstermins wird eine Vertragsstrafe von 0,05% der Bruttoabrechungssumme vereinbart. Die Vertragsstrafe ist beschränkt auf 5% der Bruttoabrechnungssumme. Ein darüber hinaus gehender Schadensersatzanspruch wegen Verzugs bleibt hiervon unberührt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe braucht nicht bei der Abnahme erklärt werden, sondern die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.  4) Der Auftragnehmer hat unter eigener Verantwortung alle Sicherungsvorkehrungen zu treffen, um Sach- und Personenschäden abzuwenden. Der Auftragnehmer hat alle zur Verkehrssicherung erforderlichen Maßnahmen wie Abschrankungen, Beleuchtungen, Gerüste, Geländer, Warntafeln und Stromsicherungen zu treffen. Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die in seinen Besitz gelangenden Teile der Orgel gegen Transportschäden und gegen Schäden in seiner Werkstatt durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Einbruchdiebstahl versichert sind.  5) Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB[[1]](#footnote-1). | ***Vertrags-***  ***gegenstand, Ausführung*** |
| **§ 3 Weitere Pflichten des Auftragnehmers**  1) Der Beginn der Arbeiten ist dem Bauherren und dem Orgelsachverständigen rechtzeitig vorher anzuzeigen.  2) Der Auftragnehmer hat auch bei unverschuldeten Verzögerungen alles zu tun, was ihm billigerweise zugemutet werden kann, um die Weiterführung der Arbeiten zu ermöglichen. Sobald das Hindernis wegfällt, hat er unverzüglich die Arbeiten wieder aufzunehmen. Bei längerfristigen Verzögerungen ist über den Fertigstellungstermin bei Unverschulden neu zu verhandeln. Er darf sich um einen längeren Zeitraum als die Dauer der Verzögerung verschieben. | ***Pflichten Auftragnehmer*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 4 Pflichten des Bauherrn**  1) Der Bauherr verpflichtet sich, vor Anlieferung der Orgel für die sachgemäße Vorbereitung des Orgelraumes zu sorgen.  2) Die Ausführung der erforderlichen Bauarbeiten, der elektrischen Stromanschlüsse sowie die Bereitstellung und Installation der Beleuchtungseinrichtungen sind vom Bauherren in Absprache mit dem Auftragnehmer auf Kosten des Bauherrn zu veranlassen. Licht und Strom werden von ihm für die Dauer der Aufstellung, der Intonation und der Stimmung der Orgel kostenlos zur Verfügung gestellt.  3) Der Bauherr wird während der Aufstellung und der Intonation folgende Mitwirkung auf seine Kosten leisten:  Vorübergehende Hilfe beim Transport schwerer Teile  Hilfe beim Reinigen  Bereitstellung der Unterkunft    4) Weiterer Bedarf ist dem Bauherrn spätestens zwei Wochen vor Montagebeginn mitzuteilen, ansonsten entfällt seine Mitwirkungsverpflichtung. | ***Pflichten Bauherr*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 5 Vergütung**  1) Die Vergütung für die im Angebot vom       bezeichneten Leistungen beträgt       € einschließlich Mehrwertsteuer.  Die Angebotspreise sind als lohnsteigerungsunabhängige Festpreise vereinbart. Alle Nebenkosten sind im Angebot enthalten.  2) Der Auftragnehmer hat die Vergütung zusätzlicher, nicht im Vertrag bestimmter Leistungen vorher schriftlich anzukündigen. Es müssen hierfür Nachtragsangebote schriftlich eingereicht werden. Solche Leistungen dürfen nur aufgrund schriftlichen Auftrags des Auftraggebers in Rechnung gestellt werden. Auf Mengenüberschreitungen hat der Auftragnehmer vor Ausführung schriftlich hinzuweisen.  3) Aufträge, auch solche, die Änderungen des Leistungsumfangs betreffen, sowie Auftragserweiterungen sind nur wirksam, sofern sie vom Auftraggeber schriftlich erteilt werden. Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch für Nachtrags- und Änderungsaufträge. | ***Vergütung*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 6 Zahlungen**   1. Der Bauherr leistet folgende Zahlungen:   a) Abschlagszahlungen für nachweislich erbrachte Teilleistungen   1. Abschlagszahlung nach            € 2. Abschlagszahlung nach            € 3. Abschlagszahlung nach            € 4. .........................      € 5. .........................      €   Die Summe der Abschlagszahlungen beträgt höchstens 80% des Gesamtpreises.  b) Schlusszahlung  Schlusszahlung nach mangelfreier Abnahme der Gesamtleistung einschließlich Übergabe der Dokumentation.  Wird die Dokumentation zum Zeitpunkt der Abnahme noch nicht übergeben, wird der entsprechende Betrag (lt Angebot       €) einbehalten.  2) Ansprüche aufAbschlagszahlungen werden jeweils drei Wochen nach Zugang der Abschlagsrechnung fällig. Die Schlussrechnung ist prüfbar nach den Positionen des Angebots/ des Kostenanschlagsaufzustellen. Eine Ausfertigung der Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Orgelsachverständigen zur Kenntnis zu geben. Der Anspruch auf die Schlusszahlung wird sechs Wochen nach Zugang der Schlussrechnung fällig.  3) Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen auf Abschlagsrechnungen und Schlussrechnung gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein Skonto von    %. | ***Zahlungen*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 7 Haftpflichtversicherung des Auftragnehmer**  1) Zur Sicherstellung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist vom Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Kosten trägt der Auftragnehmer.  2) Der Nachweis der Haftpflichtversicherung ist bei Vertragschluss vorzulegen und dem Vertrag beizufügen. | ***Haftpflicht*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 8 Schadensersatz; Rücktritt des Bauherren vom Vertrag**  Ist der Auftragnehmer mit der Leistung in Verzug, so kann ihm der Bauherr eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung setzen und erklären, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist die Annahme der Leistung ablehnt. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer nicht rechtzeitig mit der Ausführung der Arbeiten beginnt oder er Leistungen, die schon während der Ausführung als vertragswidrig - z. B. mangelhaft - erkannt werden, nicht durch vertragsgemäße ersetzt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der Bauherr Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von dem Vertrag zurücktreten. | ***Schadensersatz, Rücktritt*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 9 Kündigung**  1) Der Bauherr kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Auftragnehmer zahlungsunfähig ist oder über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist. Nur der ausgeführte Teil der Leistung ist abzurechnen.  2) Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsmäßig erbrachten, in sich abgeschlossenen, brauchbaren und nachgewiesenen Einzelleistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Der Schadensersatzanspruch des Bauherrn bleibt unberührt.  3) Die vorzeitige Beendigung des Vertrags berührt die Rechte und Pflichten nach  §§ 1-5 dieses Vertrags nicht. Der Auftragnehmer hat den Leistungsstand so zu dokumentieren und seine Leistungen so abzuschließen, dass die Weiterführung der Leistung durch einen Dritten problemlos möglich ist  4) Der Auftragnehmer kann den Vertrag kündigen, wenn der Bauherr eine ihm obliegende Handlung unterlässt und dadurch den Auftragnehmer außerstande setzt, die Leistung termingerecht auszuführen oder die Leistung nicht annimmt.  5) Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Auftragnehmer dem Bauherren schriftlich per Einschreiben erfolglos eine angemessene Frist zur Nachholung der Handlung oder Zahlung gesetzt hat. | ***Kündigung*** |
| 6) Die bisherigen Leistungen sind nach Vertragspreisen abzurechnen. Außerdem hat der Auftragnehmer Anspruch auf angemessene Entschädigung nach § 642 BGB[[2]](#footnote-2); etwaige weitergehende Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. |  |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 10 Abnahme**  1) Nach Fertigstellung der Gesamtleistung erfolgt eine förmliche Abnahme unter Hinzuziehung des zuständigen Orgelsachverständigen. Für später unzugängliche Teile hat der Auftragnehmer dem Bauherrn rechtzeitig Gelegenheit zur Prüfung zu geben. Über die Endabnahme ist ein Protokoll zu fertigen, das von beiden Parteien und vom Orgelsachverständigen unterzeichnet wird.  2) Der Abnahmetermin wird zwischen Auftragnehmer, Bauherr und Orgelsachverständigem vereinbart. Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine vorherige Nutzung, Inbetriebnahme oder Schlusszahlung nicht ersetzt.  3) Die Orgel darf vor der Abnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftragnehmer genutzt werden. | ***Abnahme*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 11 Gewährleistung**  1) Der Auftragnehmer übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen zur Zeit der Abnahme die vertraglich zugesicherten Eigenschaften hat, den anerkannten Regeln der Orgelbautechnik entspricht und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder dem nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.  2) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt    Jahre, mindestens jedoch fünf Jahre. Im Übrigen richten sich die Mängelansprüche nach den Vorschriften des BGB.  Die Frist beginnt mit der Abnahme der gesamten Leistung durch den Auftraggeber.  3) Für elektrische und elektronische Bauteile gelten die Herstellergarantien.  4) Der Bauherr hat während der Gewährleistungszeit Mängel, die durch fehlerhaftes Material oder mangelhafte Ausführung begründet sind, unverzüglich nach Entdecken dem Auftragnehmer anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Mängel unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.  5) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer vom Bauherren gesetzten angemessenen Frist mit Androhung der Ablehnung seiner weiteren Leistungen nicht nach, so kann dieser nach Ablehnung der Leistungsannahme gegenüber dem Auftragnehmer die Mängel auf dessen Kosten durch einen Dritten beseitigen lassen.  6) Unberührt von Gewährleistungsansprüchen bleiben Schadensersatzansprüche des Bauherrn nach gesetzlichen Vorschriften. | ***Gewährleistung*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 12 Ergänzende Vertragsbestimmungen**  1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, verpflichten sich die Vertragsparteien, eine Regelung zu treffen, die sie bei sachgerechter Abwägung der beiderseitigen Interessen in Kenntnis der Unwirksamkeit der Bestimmung gewählt hätten und deren wirtschaftliches Ergebnis dem der unwirksamen Regelung soweit wie möglich entspricht. | ***Ergänzende Vertragsbe-stimmungen*** |

|  |  |
| --- | --- |
| **§ 13 Kirchenaufsichtliche Genehmigung**  Dieser Vertrag wird erst mit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung wirksam. Dies gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrags.  Bauherr:: Auftragnehmer:        ,             ,  (Ort, Datum) (Ort, Datum)  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  (2x Unterschrift / Siegel) (Unterschrift)  Prüfvermerk:  Genehmigungsvermerk: (von der Genehmigungsbehörde auszufüllen)  Kirchenaufsichtliche Genehmigung gemäß § 11 KBauG erteilt.    \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_den\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_  Unterschrift  Siegel  Anlagen: | ***Genehmigung***  ***Unterschriften*** |

1. Der Unternehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme des Werkes. Kommt der Besteller in Verzug der Annahme, so geht die Gefahr auf ihn über. Für den zufälligen Untergang und eine zufällige Verschlechterung des von dem Besteller gelieferten Stoffes ist der Unternehmer nicht verantwortlich. [↑](#footnote-ref-1)
2. (1) Ist bei der Herstellung des Werkes eine Handlung des Bestellers erforderlich, so kann der Unternehmer, wenn der Besteller durch das Unterlassen der Handlung in Verzug der Annahme kommt, eine angemessene Entschädigung verlangen. (2) Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich einerseits nach der Dauer des Verzugs und der Höhe der vereinbarten Vergütung, andererseits nach demjenigen, was der Unternehmer infolge des Verzugs an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwerben kann. [↑](#footnote-ref-2)